

JULI 2014



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

## FÜR UNTERNEHMER

### Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz bzw. Telearbeitsplatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich aktuell in zwei Entscheidungen (VI R 37/13 und VI R 40/12) zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle eines Poolarbeitsplatzes bzw. eines Telearbeitsplatzes geäußert.

Im Fall VI R 37/13 hatte der Kläger, ein Großbetriebsprüfer eines Finanzamtes, an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit weiteren sieben Großbetriebsprüfern drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). Das Finanzamt (FA) berücksichtigte die für das häusliche Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen mit der Begründung nicht, dass ein Großbetriebsprüfer seinen Arbeitsplatz an der Dienststelle nicht tagtäglich aufsuchen müsse und der Poolarbeitsplatz deshalb ausreichend sei. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der Streitfall VI R 40/12 betraf einen Kläger, der sich in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen sog. Telearbeitsplatz eingerichtet hatte, in dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen (Montag und Freitag) seine Arbeitsleistung erbrachte. Das FA versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer. Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, der Telearbeitsplatz entspreche schon nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers, was zur Folge habe, dass der Abzug der Kosten unbeschränkt möglich sei. Zudem stünde dem Kläger an den häuslichen Arbeitstagen kein anderer Arbeitsplatz an der Dienststelle zur Verfügung. Der BFH bestätigt in seinem Urteil VI R 37/13 die Vorentscheidung des FG. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, da der Poolarbeitsplatz an der Dienststelle dem Kläger nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte etc.) konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung stand.

Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im Fall VI R 40/12 hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der vom Kläger genutzte Telearbeitsplatz entsprach grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers und dem Kläger stand an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz "zur Verfügung". Denn dem Kläger war es weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

Quelle: PM BFH

## INHALTSVERZEICHNIS

### FÜR UNTERNEHMER

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz bzw. Telearbeitsplatz | Seite 1

Arbeitsmarkt - Mindestlohn in der Fleischindustrie | Seite 2

Zur Wirksamkeit einer Restwertgarantie in Verbraucher-Leasingverträgen | Seite 2

### FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung | Seite 2 - 3

### FÜR HEILBERUFE

40.000 Euro Schmerzensgeld für Behandlungsfehler bei Asylbewerberin | Seite 2 - 3

### LESEZEICHEN

Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen | Seite 3 - 4

Was müssen Online-Händler seit dem 13.06.2014 unbedingt beachten? | Seite 4

### EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünftezielungsabsicht | Seite 3

### FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Reformpaket zur Absicherung der Leistungsfähigkeit von Lebensversicherungen | Seite 4

JULI 2014

## Arbeitsmarkt - Mindestlohn in der Fleischindustrie

Die Fleischverarbeitung wird unverzüglich in den Branchenkatalog des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aufgenommen. Der Bundesrat hat dem abschließend zugestimmt. Ein Branchenmindestlohn soll bald auch in der Fleischindustrie gelten. In der Fleischbranche sind die körperlichen Belastungen oft hoch. Hier sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland vorübergehend nach Deutschland entsendet werden. Dadurch sind vor allem die Entgelte unter Druck geraten. Tarifstrukturen waren bislang nur eingeschränkt vorhanden. Beispielsweise existierte bis Ende 2013 kein regionaler oder bundesweiter Flächentarifvertrag. Die Bundesregierung hat jetzt die Basis für den Mindestlohn in der Branche geschaffen. Die Fleischbranche wird nun in den Katalog des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aufgenommen. Damit kann der Anfang 2014 geschlossene Mindestlohntarifvertrag auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Branche erstreckt werden. Die genauen Mindestarbeitsbedingungen wird die Bundesregierung in einer konkretisierenden Rechtsverordnung festsetzen.

## Fairer Wettbewerb in Deutschland und Europa

Ein Branchenmindestlohn für die Fleischbranche wird auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Das soll zu einem fairen Wettbewerb innerhalb Deutschlands und Europas beitragen.

Quelle: PM Bundesregierung

## Zur Wirksamkeit einer Restwertgarantie in Verbraucher-Leasingverträgen

Der Bundesgerichtshof hat sich aktuell in zwei Entscheidungen (VIII ZR 241/13 und VIII ZR 179/13) mit der Wirksamkeit von Restwertklauseln, die in Leasingverträgen gegenüber Verbrauchern verwendet wurden sowie mit der Umsatzsteuerpflicht der zum Ausgleich des Restwertes erfolgenden Zahlung des Kunden befasst.

In den zwei ähnlich gelagerten Fällen schloss jeweils das Leasingunternehmen mit den Klägern einen "Privat-Leasing-Vertrag" über einen Pkw. In der dem Vertrag zugrunde liegenden "Privat-Leasing-Bestellung" fand sich jeweils eine Regelung, dass nach Zahlung sämtlicher Leasingraten und einer eventuellen Sonderzahlung zum Vertragsende ein Betrag XX EUR (einschl. Ust) bleibe, der durch die Fahrzeugverwertung zu tilgen sei (Restwert). Reicht dazu der vom Leasing-Geber beim Kfz-Handel tatsächlich erzielte Gebrauchtwagenerlös nicht aus, garantiert der Kunde der Leasing-Gesellschaft den Ausgleich des Differenzbetrages (einschl. USt.). Nach Ablauf der Leasingzeit ergaben sich in beiden Fällen erhebliche Differenzen zwischen dem bei Vertragsschluss kalkulierten Restwert und dem tatsächlich erzielten Wiederverkaufswert.

Für beide Kläger wurden Leasingverträge und der lange Rechtsstreit zu einer teuren Erfahrung. Denn der Bundesgerichtshof entschied, dass die Formalklausel über die Restwertgarantie wirksam ist und die beklagten Leasingkunden deshalb zum Restwertausgleich sowie zur Entrichtung von Umsatzsteuer auf den Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Restwert und dem erzielten Verwertungserlös verpflichtet sind. Nach Auffassung des Gerichts kann auch ein juristisch nicht vorgebildeter Durchschnittskunde nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem als Restwert genannten Betrag um den Fahrzeugerlös handelt, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge am Ende der Leasingzeit zu erwarten ist.

Quelle: PM BFH

## FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

### Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Mit Urteil vom 8. April 2014 IX R 45/13 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auf ein (umgeschuldetes) Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen auch im Fall einer nicht steuerbaren Veräußerung der vormals vermieteten Immobilie grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Der Kläger war an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt, die im Jahr 1996 ein Mehrfamilienhaus zur Vermietung errichtete.

## FÜR HEILBERUFE

### 40.000 Euro Schmerzensgeld für Behandlungsfehler bei Asylbewerberin



Das Oberlandesgericht Oldenburg hat ein im Landgerichtsbezirk Osnabrück gelegenes Krankenhaus zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 40.000 Euro verurteilt, weil ein dort angestellter Arzt den bei einem Kind (Klägerin) bestehenden Minderwuchs nicht erkannt hatte.

Im Jahr 2005 suchte das damals achteinhalfjährige Kind nach Überweisung seines Kinderarztes das Krankenhaus auf. Dort wurde der vier Jahre später diagnostizierte Minderwuchs nicht erkannt.

Als vertraulicher Zusatz auf dem Arztbrief an den Kinderarzt vermerkte der behandelnde Oberarzt, das Kind habe lediglich einen Versicherungsschein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der weitere Untersuchungen und eine eventuelle Therapie untersage.

Das Mädchen und seine Familie sind syrische Staatsangehörige und lebten 2005 als Asylbewerber in Deutschland.

Das Krankenhaus hatte noch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht die Auffassung vertreten, dass es nicht verpflichtet gewesen sei, den Gesundheitszustand des Mädchens in einem größeren Umfang als geschehen abzuklären, weil diese Behandlung nicht abrechnungsfähig gewesen wäre.

Das OLG Oldenburg hat das Krankenhaus zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt und es verpflichtet, künftige Schäden, die dem Kind aus der fehlerhaften Behandlung entstehen, zu ersetzen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts steht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens fest, dass der das Mädchen behandelnde Arzt versäumt hat, aus den erhobenen Befunden die richtigen Schlüsse zu ziehen.

JULI 2014

Die GbR veräußerte das Mehrfamilienhaus im Jahr 2007 - nach Ablauf der Veräußerungsfrist von 10 Jahren. Der Erlös aus der nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie reichte allerdings nicht aus, um die im Zuge der Herstellung des Objekts aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten vollständig auszugleichen. Das verbliebene Restdarlehen wurde daher anteilig durch den Kläger getilgt. Hierfür musste er ein neues (Umschuldungs-)Darlehen aufnehmen; die auf dieses Darlehen gezahlten Schuldzinsen machte der Kläger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Schuldzinsen nicht; das Finanzgericht (FG) gab dem Kläger demgegenüber recht. In seiner aktuellen Entscheidung erweitert der BFH nunmehr die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs: ein solcher ist grundsätzlich auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie möglich, wenn die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Voraussetzung ist dafür aber u.a., dass der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös - soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen - stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet. Auch auf Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen erkennt der BFH grundsätzlich an, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Quelle: PM BFH

## EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

### Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht



In einem aktuellen Urteil (IX R 37/12) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage des Abzugs von Schuldzinsen nach Aufgabe der Absicht, Einkünfte zu erzielen, geäußert.

Der Fall: Der Kläger erwarb 1999 ein u.a. mit einer Gaststätte und mit sieben Ferienwohnungen bebauten Grundstück. Leider erzielte er damit nur Verluste. Wegen mangelnder Rentabilität des Gesamtobjektes versuchte der Kläger - parallel zu seinen Vermietungsbemühungen - ab Mai 2003, das Objekt zu veräußern, was letztlich 2008 gelang. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Kläger seine Einkünfteerzielungsabsicht seit 2003, dem Beginn der Verkaufsbemühungen, aufgegeben habe und berücksichtigte dementsprechend die vom Kläger in den Streitjahren ermittelten Einkünfte aus der Immobilie nicht. Weder seine Klage beim Finanzgericht, noch beim Bundesfinanzhof führten dazu, seine Schuldzinsen als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In seiner Begründung verwies der Bundesfinanzhof darauf, dass der Kläger bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjektes seine Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben habe.

Quelle: PM BFH

Der behandelnde Arzt hätte, so der gerichtliche Sachverständige, auf Grundlage der Ergebnisse die sichere Feststellungen auf eine zu frühe Pubertätsentwicklung mit erkennbarer Beschleunigung der Skelettalterung und erheblicher Einschränkung der Wachstumsprognose treffen müssen.

Dem sei das Gericht gefolgt und habe einen Behandlungsfehler festgestellt. Darüber hinaus habe die Beweisaufnahme ergeben, dass der Krankenhausarzt den Vater des Kindes nicht über die gebotenen Therapiemaßnahmen aufgeklärt hatte.

Dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung und unzureichenden therapeutischen Aufklärung könne das Krankenhaus nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Klägerin lediglich einen Krankenschein für eine ärztliche Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgelegt habe und dieser nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände notwendigen Kosten abdecke.

Nachdem der behandelnde Arzt mit der Behandlung begonnen hatte, hätte er die Klägerin und ihren Vater zumindest darüber aufklären müssen, dass eine weitere Behandlung aus Kostengründen nicht erfolgen könne. Sodann hätte die Klägerin, dies stehe nach Vernehmung von Zeugen fest, die weiteren Behandlungskosten teilweise von Familienmitgliedern privat finanziert, teilweise durch eine Krankenversicherung des Vaters gezahlt bekommen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes habe das Oberlandesgericht nach den Auswirkungen des Behandlungsfehlers für die Klägerin bemessen. Sie sei heute 144 cm groß, hätte aber beim Erkennen des Minderwuchses durch das Krankenhaus eine Körpergröße von 156 cm erreichen können.

Quelle: PM OLG Oldenburg

## LESEZEICHEN

### Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen



In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird die umsatzsteuerliche Behandlung von (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen aus Sicht der Finanzverwaltung erläutert.

JULI 2014

## FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

### Reformpaket zur Absicherung der Leistungsfähigkeit von Lebensversicherungen



Die Bundesregierung hat am 4. Juni 2014 ein Reformpaket beschlossen, mit dem die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherungen in Deutschland gesichert und die Verbraucher geschützt werden sollen. Ziel des Gesetzes ist, dass die Versicherungsnehmer auch in Zukunft die ihnen zugesagten Leistungen aus ihren Lebensversicherungsverträgen erhalten. Das Gesetz enthält daher ein Maßnahmenpaket, das verhindert, dass Mittel aus den Versicherungsunternehmen abfließen, ohne dass dies ökonomisch gerechtfertigt ist.

Dazu sollen alle an einer Versicherung Beteiligten einen angemessenen Beitrag leisten: die Versicherer, ihre Eigentümer, der Versicherungsvertrieb und die Versicherungsaufsicht, aber auch die Versicherten. So werden Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre untersagt, wenn die Gefahr besteht, dass Garantiezusagen nicht erfüllt werden können. Daneben wird die Überschussbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung angepasst, insbesondere müssen die Versicherten künftig mit mindestens 90 % (statt wie bislang 75 %) an den Risikoüberschüssen beteiligt werden.

Die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden gestärkt, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können. Die Kostentransparenz der Versicherungsprodukte wird erhöht. Der Höchstzillmersatz für die bilanzielle Anrechnung von Abschlusskosten wird gesenkt. Hierdurch soll Druck ausgeübt werden, die Abschlusskosten zu senken. Die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven werden angepasst, um sicherzustellen, dass alle Versicherten auf gerechte Art und Weise an den Bewertungsreserven beteiligt werden. Die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten wird begrenzt, soweit dies notwendig ist, um die den Bestandskunden zugesagten Garantien zu sichern. Für das Neugeschäft wird ein niedrigerer Höchstrechnungszins von 1,25 % festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.lebenssicherungsrecht.de](http://www.lebenssicherungsrecht.de).

Dort beantwortet der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Michael Meister, in einem Video-Podcast auch Fragen von Bürgerinnen und Bürgern.

Quelle: PM BMF

### WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Das Schreiben regelt anhand mehrerer Beispiele ausführlich die Grundsätze des Vorsteuerabzugs und der Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen nach § 15 Abs. 1 UStG.

Das BMF-Schreiben behandelt u.a. folgende Aspekte:

- Unternehmerische Mindestnutzung
- Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Fahrzeugs
- Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fahrzeug
- Besteuerung der unternehmensfremden Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs
- Änderung der teilunternehmerischen Verwendung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S.
- Miete oder Leasing von Fahrzeugen sowie
- Überlassung von Fahrzeugen als Dienst- oder Firmenwagen

Link: Internetseiten des BMF

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### Was müssen Online-Händler seit dem 13.06.2014 unbedingt beachten?

Am 13.06.2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft, dieses wird eine erhebliche Zahl an Veränderungen für Online-Händler mit sich bringen!

Es werden ab diesem Tag neue Regelungen für den Bereich des E-Commerce gelten, neben einem neuen Widerrufsrecht und einem neuen Widerrufsformular wurden auch die vom Online-Händler mitzuteilenden Informationspflichten vom Gesetzgeber erweitert.

Was aber hat der Online-Händler alles zu tun?

Check-Liste zur EU-Verbraucherrechterichtlinie:

<http://www.it-recht-kanzlei.de/checkliste-eu-verbraucherrechterichtlinie.html>

## WICHTIGE STEUERTERMINE

### Juli 2014

#### Lohnsteuer

#### Umsatzsteuer (M, Vj)

10.07.14 (14.07.14)\*

#### Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

25.07.14 Beitragsnachweis

29.07.14 Beitragszahlung

\* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern